



**Stadt Backnang  
Sitzungsvorlage**

**N r . 188/15/GR**

Federführendes Amt	Haupt- und Personalamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Beschlussfassung	Verwaltungs- und Finanzausschuss	21.01.2016	öffentlich

**Entschädigung für ehrenamtlich Tätige bei Wahlen**

**Beschlussvorschlag:**

Die Mitglieder der Wahlvorstände und Wahlhelfer erhalten bei künftigen Wahlen, anstatt des unterschiedlich festgelegten Zehrgelds, eine Entschädigung entsprechend der aktuellen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:		
Haushaltsansatz:		EUR	EUR
Haushaltsrest:		EUR	EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR	EUR
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR	EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR	EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR	EUR

Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
14.12.15 _____ Datum/Unterschrift	I	II	10	20	60	61
	Kurzzeichen	Datum				

**Begründung:**

Bisher wurde aufgrund der unterschiedlichen Regelungen bei Kommunal- und Parlamentswahlen durch den Gemeinderat festgelegt, die Entschädigung der Mitglieder der Wahlvorstände und Wahlhelfer entsprechend der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vorzunehmen. Gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit berechnet sich die Entschädigung aus der zeitlichen Inanspruchnahme. In der Regel liegt die zeitliche Inanspruchnahme je nach Wahl bei 6 bis 8 Stunden bzw. bei Kommunalwahlen bei mehr als 8 Stunden.

Zweckmäßig wäre es daher, wenn grundsätzlich die Entschädigung der ehrenamtlichen Wahlhelfer und der Mitglieder im Wahlvorstand gemäß der jeweils aktuellen Fassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erfolgen würde.

Die allgemeinen Haushaltsgrundsätze des § 77 GemO wurden bereits bei der Festsetzung der Durchschnittssätze in unserer Satzung beachtet.